Allgemeine Lieferbedingungen – Coperion N.V. – Niel – Belgien

1. **Allgemeines**

1.1. Nachstehende Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Coperion ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. **Umfang der Lieferungen und Leistungen**

Die Lieferungen und Leistungen von Coperion sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Coperion ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. **Angebot, Pläne und technische Unterlagen**

3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in zum Angebot gehörigen Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2. Coperion behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die Coperion dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird das Angebot und die zum Angebot gehörigen Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch Coperion ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.

3.3. Coperion ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. **Besondere Schutz- und Informationspflichten des Bestellers**

4.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Betriebs- und Wartungsanleitungen von Coperion oder ihrer Vorlieferanten zu befolgen und sich, seine Mitarbeiter und Dritte, die mit dem Liefergegenstand in Berührung kommen, mit diesen Anleitungen vertraut zu machen, insbesondere die Sicherheitsempfehlungen zu befolgen. Der Besteller verpflichtet sich weiter, die Umsetzung und Beachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung von Coperion durch seine Mitarbeiter und Dritte, die mit dem Liefergegenstand in Berührung kommen, ordnungsgemäß zu überwachen. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, hat er Coperion von etwaigen Ansprüchen Dritter einschließlich eigener Mitarbeiter freizustellen.

4.2. Der Besteller ist verpflichtet, Coperion umfassend über gesetzliche, tarifvertragliche oder sonstige Schutzvorschriften, Normanforderungen und andere Bestimmungen zu informieren, die für Gestaltung und technische Auslegung des Liefergegenstandes von Bedeutung sind, insbesondere bei ausländischen Einsatzorten.
Hat der Besteller diese Pflicht verletzt, ist er zur Zahlung des Kaufpreises auch dann verpflichtet, wenn der Liefergegenstand wegen der Nichtbeachtung solcher Vorschriften nicht abgenommen oder in Betrieb genommen werden kann. Der Besteller hat in diesen Fällen ferner die Mehrkosten zu tragen, die durch Anpassung des Liefergegenstandes an die fraglichen, insbesondere ausländischen Bestimmungen entstehen.
Widerspricht der Liefergegenstand Bestimmungen, auf die hinzuweisen gemäß Ziffer 4.2 der Besteller unterlassen hat, ist Coperion ihm gegenüber wegen der Nichtbeachtung der Vorschriften von der Haftung frei. Er hat Coperion von allen Ansprüchen, die seine Arbeitnehmer oder Dritte wegen Schäden, die sie durch den Betrieb des Liefergegenstandes erleiden, freizustellen, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Beachtung der fraglichen Bestimmungen entstanden. Die Beweislast trifft insoweit den Besteller.

5. **Preise**

5.1. Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung – ab Werk gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Montagen und Inbetriebnahmen sind nicht Preisbestandteil und werden gesondert berechnet.

5.2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Coperion zurückzuerstatten, falls Coperion hierfür leistungspflichtig geworden ist.

6. **Zahlungsbedingungen**

6.1. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen auf ein Konto von Coperion ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:
1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind.

6.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Coperion nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verhindern.

6.3. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet werden, ist Coperion berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss Coperion aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Coperion ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und Coperion genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält Coperion keine genügenden Sicherheiten, ist Coperion berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 7 % über dem jeweiligen 3-Monats EURIBOR bzw. LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Allgemeine Lieferbedingungen – Coperion N.V. – Niel - Belgien

7. **Eigentumsvorbehalt**

7.1. Coperion bleibt Eigentümer ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.
Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Coperion erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Coperion mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten von Coperion gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Coperion weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7.2. Falls ein Eigentumsvorbehalt oder eine sonstige nach diesen Bedingungen vereinbarte Sicherung in dem Land, in dem der Besteller seinen Sitz hat, oder in das der Liefergegenstand gebracht wird, nicht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer, wirtschaftlich gleichwertiger Rechte an dem Liefergegenstand oder andere Sicherungsmittel aber gestattet sind, so stehen Coperion diese Rechte zu und gelten als vereinbart.

8. **Lieferfrist**

8.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, die wesentlichen technischen Punkte geklärt sind sowie die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc. vorliegen.
Hat der Besteller ihm obliegende Leistungen nicht termingerecht erbracht, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, um den der Besteller verspätet geleistet hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Um den gleichen Zeitraum wird ein etwa vereinbarter Festtermin zeitlich verschoben.

8.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist Verzugsentschädigung vereinbart, so ist hiervon lediglich der Wert der Ausrüstungsteile betroffen, die zum vereinbarten Termin nicht verfügbar sind.

8.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse einschließlich von Coperion nicht zu vertretender Betriebsstörungen, die außerhalb des Willens von Coperion liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Coperion zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Coperion in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

8.4. Gerät Coperion in Verzug, sind Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sowie auf Ersatz des Verzögerungsschadens ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

9. **Verpackung**

Die Verpackung wird von Coperion besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von Coperion bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10. **Übergang von Nutzen und Gefahr**

10.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Absendung der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

10.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Coperion nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. **Versand, Transport und Versicherung**

11.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Coperion rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.2. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. **Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen**

12.1. Coperion wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

12.2. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und Coperion eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.3. Coperion hat die ihr gemäß Ziffer 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder von Coperion eine Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 12.4 statt.

12.4. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen - vorbehaltlich Ziffer 12.3 - einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:
- Coperion hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Coperion oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von Coperion unverzüglich zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller Coperion Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von Coperion verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Maße brauchbar sind, hat der

Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Coperion kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

12.5. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- -wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Coperion nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- -wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- -wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziffer 12.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- -sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen von Coperion nutzt.

12.6. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer 12.4 sowie Ziffer 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. **Gewährleistung, Haftung für Mängel**

13.1. *Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)*
Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit Coperion auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die Coperion nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatzlieferung oder Reparatur, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Lieferungen.
Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und Coperion Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.2. *Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung*
Coperion verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von Coperion, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Coperion. Coperion trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von Coperion möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

13.3. *Haftung für zugesicherte Eigenschaften*
Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.
Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Coperion.
Hierzu hat der Besteller Coperion die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und eine Nachfrist zu setzen.
Gelingt diese Nachbesserung auch nach wiederholtem Nachbesserungsversuch nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass die Lieferungen oder Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht brauchbar sind und ist Coperion nicht in der Lage, diesen Mangel zu beheben, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Coperion kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

13.4. *Ausschlüsse von der Haftung für Mängel*
Von der Gewährleistung und Haftung von Coperion ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnützung, Verschleiß und Korrosion, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Coperion ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Coperion nicht zu vertreten hat.

13.5. *Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten*
Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Coperion die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

13.6. *Ausschließlichkeit der Gewährleistungsansprüche*
Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer. 13.1 bis 13.5 ausdrücklich genannten.

13.7. *Haftung für Nebenpflichten*
Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Coperion nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Für den Umfang der Ersatzpflicht gilt Ziffer 16.

13.8. *Haftung für Planungsleistungen*
Für mangelhafte Planungsleistungen leistet Coperion Gewähr dadurch, dass sie die mangelhafte Leistung auf ihre Kosten nachbessert oder neu erbringt. Planungsmängel sind gegenüber Coperion innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Für Planungen oder Änderung von Planungen, die der Besteller trotz zum Ausdruck gebrachter Bedenken von Coperion wünscht, haftet Coperion nicht.
Im übrigen gelten die Ziffern 13.1, 13.3, 13.5, 13.6 und 13.7 entsprechend. Die Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Planungsleistungen ab Werk.

13.9. *Haftung für Softwareleistungen*
Die Regelungen der Ziffer 13.8 gelten entsprechend für Mängel von Software , an der Coperion dem Besteller ein Nutzungsrecht eingeräumt hat. Die Gewährleistung beginnt mit dem Abgang der Lieferung der Software ab Werk.

13.10. *Haftung für Beistellungen des Bestellers*
Für vom Besteller beigestellte Gegenstände, Leistungen, Zeichnungen oder Dokumentationen, unabhängig davon, ob diese die Billigung von Coperion gefunden haben und/oder mit Lieferungen/Leistungen von Coperion verbunden oder für diese verwendet werden, übernimmt Coperion keine Haftung. Wird Coperion für daraus resultierende Schäden in Anspruch genommen oder entstehen Coperion daraus Schäden, wird der Besteller Coperion von allen diesbezüglichen Ansprüchen freistellen und entstandene Schäden und Aufwendungen ersetzen.

14. **Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen**
In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Coperion die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden von Coperion zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden von Coperion vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen Coperion unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Coperion unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz bestehen in einem solchen Fall nicht.

15. **Vertragsauflösung durch Coperion**
Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Coperion erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Coperion das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.
Will Coperion von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Coperion Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

16. **Ausschluss weiterer Haftungen von Coperion**
Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Coperion, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigheit von Hilfspersonen.
Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

17. **Rückgriffsrecht von Coperion**
Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Coperion in Anspruch genommen, steht Coperion ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

18. **Montage, Inbetriebnahme und Service**
Soweit Coperion Montageleistungen, die Inbetriebnahme oder Serviceleistungen zu erbringen hat, gelten ergänzend die Montage- und Servicebedingungen von Coperion mit den dort genannten Vergütungssätzen.

19. **Integritätsklausel**
Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Ein Verstoß gegen diese Integritätsklausel kann zu einer vorzeitigen Vertragauflösung aus wichtigem Grund durch Coperion führen.

20. **Schiedsgericht und anwendbares Recht**

20.1. Alle Auseinandersetzungen, Meinungsverschiedenheiten oder Streitfälle, die zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen könnten, sollten freundschaftlich beigelegt werden. Sollten die Vertragsparteien keine freundschaftliche Beilegung erreichen können, werden diese Fälle nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsgerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

20.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung internationaler Kaufrechtsabkommen, insbesondere des UN-Kaufrechts, ist ausgeschlossen.